



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
LFW-2016-311544/24-He

**Betreff: Jagdfachliche Stellungnahmen Zwangsabschuss von zwei Bussard/Habicht im Nahbereich der Mastanlage von
, Parzelle , KG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf das Ansuchen des Jagdausschussobmannes und des Jagdleiters der Genossenschaftsjagd vom
23.06.2019 um Bewilligung eines Zwangsabschlusses (§49 Oö. Jagdgesetz) von zwei Bussard/Habicht im Nahbereich der
Mastanlage von , Parzelle , KG ergeht folgende jagdfachliche
Stellungnahme.

Befund

Die Ehegatten bewirtschaften eine Bio Geflügelmast mit 9600 Stück Masthühnern. Nach Angaben der Betreiber der
Geflügelmast schreibt die „Bioverordnung“ einen Auslauf von 4 ha im Freien vor, welcher dem Geflügel ab dem 28. Lebenstag
anzubieten ist. In den vergangenen Wochen ist die Anzahl der Verluste an Mastgeflügel durch Schlagen von Greifvögeln auf 3 - 4
Masthühner pro Tag angestiegen, was zu einem wirtschaftlichen Schaden von 700 € in drei Wochen führt.

Das Oö. Jagdgesetz sieht die Möglichkeit für die Bezirksverwaltungsbehörde vor einen Zwangsabschluss (§ 49 Oö. Jagdgesetz)
unabhängig von Schonzeiten anzuordnen und innerhalb einer bestimmten Frist den Bestand einer bestimmten Wildart im
bestimmten Umfang zu vermindern, wenn u.a. folgende Tatbestände erfüllt sind:

- Der Bezirksjagdbeirat ist anzuhören,
- Die Abwendung von erheblichen Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern und Gewässern (§48 ÖO Jagdgesetz Abs. 3 lit. b) einen Zwangsabschluss erfordert.
- Der Zwangsabschluss darf für Wild, das Vogelschutzrichtlinie unterliegt oder in Anhang IV der FFH Richtlinie angeführt ist, überdies nur angeordnet werden, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Tierart aufrechterhalten wird.

Nach Angaben von Herrn Dr. _____ von der Naturschutzabteilung des Landes O.Ö. beläuft sich aktuell der Bestand von Habicht (*Accipiter gentilis*) auf etwa 100-250 Brutpaare, welcher sich seit den frühen 2000er Jahren somit als annähernd konstant darstellt. Der Bestand des weitaus weiter verbreiteten Mäusebussards (*Buteo buteo*) wird ebenfalls konstant mit etwa 2200-3300 Brutpaaren angegeben.

Der Bezirksjagdbeirat wurde nach telefonischer Rücksprache bei der BH Freistadt angehört, die Anordnung eines Zwangsabschlusses für die gegenständliche Liegenschaft wird befürwortet.

Gutachten

Der Erhaltungszustand in einer natürlichen Landschaft von Greifvögeln hängt von einem Zusammenspiel vieler Faktoren zu einem Faktorenkomplex ab. Die Räuber-Beute Beziehung stellt einen dieser Faktoren dar. In menschlich kultivierter Landschaft mit der Konzentration an Nahrungsangebot (hier Geflügelmast) kann dies zu speziellem Anreiz führen, Orte mit leicht verfügbarer Nahrung aufzusuchen.

Kurzfristig kann die Entnahme spezieller an das überdurchschnittliche Nahrungsangebot gewöhnter Individuen oben genannter Arten helfen die Schäden zu minimieren.

Langfristig ist mit wiederholtem Auftreten des an der landwirtschaftlichen Kultur entstandenen Schadens zu rechnen, indem neue Individuen die frei gewordenen Lebensräume besiedeln und das Nahrungsangebot von Masthühnern nutzen. Daher sollten alternative Vergrämungsmöglichkeiten angedacht und umgesetzt werden. Glitzernde Kugeln, Bänder oder z.B. CD-Rohlinge, welche Reflexionen herbeiführen, können dafür herangezogen werden.

Aus jagdfachlicher Sicht kann dem Zwangsabschluss von je einem Individuum der Arten Habicht (*Accipiter gentilis*) und Mäusebussard (*Buteo buteo*) zugestimmt werden, da die Population (u.a. der Erhaltungszustand) durch die Entnahme unwesentlich beeinträchtigt wird. Der Zwangsabschluss verspricht aus Sicht des Unterzeichnenden nur kurzfristig Erfolg, daher sind weitere Maßnahmen zur Vergrämung erforderlich.

der Zwangsabschluss sollte an folgende Auflagen gebunden werden:

- Begleitende Vorbeugemaßnahmen wie glitzernde Kugeln, Bänder und andere geeignete Vergrämungsmittel sind anzubringen.
- Der Abschuss eines Greifvogels (Habicht/Mäusebussard) im Zuge des Zwangsabschlusses ist innerhalb von 5 Werktagen inklusive Fotodokumentation des erlegten Individuums und der zuvor umgesetzten Vorbeugemaßnahmen der Behörde zu melden.
- Die Anordnung gilt ausschließlich für die Parzelle _____, KG _____ und einen 200 m breiten das Grundstück umschließenden Streifen.
- Der Zwangsabschluss beginnt mit Rechtskraft des Bescheides und endet mit 31.12.2019.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Hainzl